

## I. Hinweise

### 1. Fortbildungspflicht für Absolventen der notariellen Fachprüfung / Notarbewerber

**Die Absolventen der notariellen Fachprüfung möchten wir noch einmal auf das nachfolgende Schreiben des Nds. Justizministeriums vom 21.03.2012 hinweisen:**

#### **Notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen**

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BNotO besteht für Absolventen der notariellen Fachprüfung ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr eine Teilnahmeverpflichtung von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an **notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen**.

Das Niedersächsische Justizministerium hat insoweit am 16.04.2012 in der Niedersächsischen Rechtspflege eine Änderung der AVNot veröffentlicht. Die Änderung der AVNot regelt u. a. die Frage, welche Kriterien eine Fortbildungsveranstaltung erfüllen muss, um als notarspezifisch zu gelten. Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis und einer Erhöhung der Rechtssicherheit für die Bewerber wurde ein **Kriterienkatalog** für die Anerkennung notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen festgelegt (**Anlage 1 zur AVNot**).

Absolventen der notariellen Fachprüfung bzw. Notariatsbewerber sollten darauf achten, dass sie zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung gem. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO nur solche Fortbildungsveranstaltungen besuchen, die notarspezifisch i. S. d. AVNot in der Fassung ab dem 16.04.2012 sind. Denn die Fortbildungsverpflichtung kann nach Jahresablauf nicht nachgeholt werden. Sollte sich also eine besuchte Fortbildungsveranstaltung zu einem Zeitpunkt als nicht notarspezifisch herausstellen, zu welchem die Fortbildungsverpflichtung nicht mehr nachgeholt werden kann, so **steht ggf. die gesamte Bewerbung um eine Notarstelle auf dem Spiel**.

Den genauen Wortlaut der AVNot finden Sie auf der Internetseite der Notarkammer unter dem Menüpunkt „[Die Notarkammer > Gesetze, Richtlinien & Satzungen](#)“.

#### **Nachweispflicht für notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen im Jahr der Bewerbung um eine Notarstelle**

In der norminterpretierenden Verwaltungsvorschrift des § 6 Abs. 1 a S. 1 AVNot wird des Weiteren bestimmt, dass der Bewerber für das Kalenderjahr, in dem die Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenausschreibung abläuft, keinen Nachweis für die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen i. S. d. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO vorlegen muss. Aus dem Wortlaut der zuletzt genannten Vorschrift, die das Wort „jährlich“ verwendet, wird deutlich, dass dem Bewerber für die Teilnahme an den notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen ein volles Kalenderjahr zur Verfügung stehen

muss. Hieran fehlt es in dem Kalenderjahr, in welchem die Bewerbungsfrist der jeweiligen Stellenausschreibung abläuft.

Davon unabhängig ist jedoch zu beachten, dass § 6 Abs. 1 a S. 2 AVNot nicht von der Pflicht befreit, **in künftigen Bewerbungsverfahren** die jährliche Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen **für jedes Jahr lückenlos** nachzuweisen. Wenn also eine Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle ohne Erfolg bleibt und sich der Bewerber in den Folgejahren um weitere, dann ausgeschriebene Stellen bewirbt, muss er selbstverständlich lückenlos die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung nachweisen:

**Beispielsfall:**

*Bestehen der notariellen Fachprüfung im Kalenderjahr 2015*

*Erste Stellenausschreibung: Ablauf der Bewerbungsfrist am 31.10.2016*

*Die Bewerbung bleibt wegen eines besser geeigneten Bewerbers ohne Erfolg.*

*Keine Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr 2016*

*Zweite Stellenausschreibung: Ablauf der Bewerbungsfrist am 31.10.2017*

*Ein Nachweis für die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr 2017 ist gem. § 6 Abs. 1 a S. 2 AVNot nicht erforderlich. Gleichwohl erfüllt der Bewerber bei der zweiten Stellenausschreibung **nicht** die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO), da er im Kalenderjahr 2016 nicht an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.*

Absolventen der notariellen Fachprüfung, die sich um eine freie Notarstelle bewerben, sollten also auf jeden Fall in jedem Jahr ihrer Fortbildungsverpflichtung Genüge tun, weil zum Zeitpunkt der Bewerbung um eine Notarstelle noch nicht absehbar ist, ob diese Bewerbung Erfolg hat. Bei einer ggf. weiteren Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt muss dann die Fortbildungsverpflichtung, wie ausgeführt, lückenlos nachgewiesen werden.

**Es wird dringend um Beachtung gebeten.**